

derungen“ ein Betrag erscheint, in dem kurzfristige und langfristige Forderungen zusammengefaßt sind. Eine Trennung ist jedoch notwendig. Es hätte nämlich eine Aufteilung in kurzfristige und langfristige Forderungen erfolgen müssen, wie der Sachverständige Schwarz und die sachverständigen Zeugen Dietrich und Winkler übereinstimmend bekundet haben. Es muß also festgestellt werden, daß die Statuten irreführende Angaben enthalten. Darauf ist auch die Kreditbewilligung durch einen Ausschuß erreicht und damit sind Entschließungen der Wirtschaftsverwaltung beeinflußt worden. Für diese Handlung ist hier allein Hüttner verantwortlich zu machen. Er wußte, daß in dem Posten „Sonstige Forderungen“ beide Arten von Forderungen zusammengefaßt waren. Er wollte diese Angaben der Sparkasse gegenüber in dieser Form abgeben und hat das auch so durchgeführt. Das reicht zur Annahme seines Vorsatzes aus. . . .

In Würdigung der festgestellten Tatsachen und der Persönlichkeit der Angeklagten hat der Senat wegen Verbrechens der Sabotage gegen den Angeklagten Geiger auf eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren, den Angeklagten Burgsmüller auf eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren, gegen den Angeklagten Hüttner zunächst auf eine Einsatzstrafe von 2 Jahren und in Tatmehrheit damit wegen Verbrechens gegen § 7 Abs. I Ziff. 1 und Abs. II WStrVO auf eine Einsatzstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten Zuchthaus erkannt und aus beiden Einsatzstrafen gemäß § 74 StGB eine Gesamtstrafe von 3 Jahren Zuchthaus gebildet und auf diese Strafe auch erkannt. Gegen den Angeklagten Flörchinger wird wegen Verbrechens der Sabotage auf eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr erkannt. Der Angeklagte Mergell wird freigesprochen.

.....  
Im übrigen wurden die Angeklagten Geiger, Hüttner, Burgsmüller und Flörchinger freigesprochen.

Der Betrieb der Brauerei Mergell A. G. in Arnstadt, auf den sich das Verbrechen nach der Wirtschaftsstrafverordnung bezogen hat, wird nach § 16 WStrVO eingezogen.

Den verurteilten Angeklagten wird die Untersuchungshaft gemäß § 219 Abs. II StPO auf die erkannten Strafen angerechnet.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 353, 354, 355 StPO.

gez. Dr. Umpfenbach    Wagner    Loth    Daniel

\*

*Um zu der Feststellung zu gelangen, daß der Angeklagte Mergell mit der angeblichen Straftat überhaupt nichts zu tun hatte, weil er sich zur Tatzeit noch in sowjetischer Gefangenschaft befand, hatte es eines Zeitraumes von über 1 Jahr bedurft; Mergell saß vom 24. Februar 1953 bis 5. April 1954 unschuldig in Untersuchungshaft. Die in dem Urteil des Bezirksgerichts Erfurt zum Ausdruck gebrachte Rechtsansicht, daß Aktiengeschäfte zwischen den Aktionären und der Aktiengesellschaft strafbare Wirtschaftssabotage darstellten, wird vom Obersten sowjetzonalen Gericht gebilligt. Die durch die Angeklagten gegen das Urteil des Bezirksgerichts Erfurt eingelegten Berufungen wurden durch Beschluß des Obersten Gerichts als offensichtlich unbegründet verworfen!*

\*

*Im Gegensatz zu ihrem seines Amtes enthobenen und verhafteten Vorgänger Max Fechner stellt Justizminister Hilde Benjamin fest, daß der von der sowjetzonalen Justiz eingeschlagene Weg richtig war. Sie gibt damit selbst zu, daß von einem „neuen Kurs“ in der sowjetzonalen Justiz nicht gesprochen werden kann und daß Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte Begriffe sind, die in der sowjetzonalen Justiz weiterhin unbekannt bleiben müssen.*

#### DOKUMENT 107

Aus einer Rede des sowjetzonalen Justizministers  
Hilde Benjamin vom 29. August 1953

.....  
Wir stellen auch für das Gebiet der Justiz fest, daß der von dem ersten Tage unseres staatlichen Neuaufbaus im Jahre 1945 an eingeschlagene Weg der Demokratisierung unserer Justiz richtig war. Richtig war, daß wir Menschen aus der Arbeiterklasse zu Richtern entwickelt haben. Richtig war, im großen gesehen, die Linie der Ausbildung, die wir unter Überwindung des alten Akademikertums für unsere neuen demokratischen Kräfte eingeschlagen haben.

Es war auch richtig, daß wir in Artikel 6 der Verfassung das Strafgesetz erkannten, das die Grundlagen unserer demokratischen Staatsordnung vor schweren Angriffen schützt. Gleichfalls war richtig, daß zum Schutze der ökonomischen Grundlage unserer Ordnung das Gesetz zum Schutze des Volkseigentums geschaffen wurde. . . .

Quelle: Beilage zu „Neue Justiz“ Heft 19, Jahrgang 1953.